



Teilnahmebedingungen im Funktionstraining der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V.

Gültig ab Juli 2023

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Voraussetzungen für die Teilnahme am Funktionstraining der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V. und dessen Durchführung.

I. Allgemeines

1. Funktionstraining / Leistungsbeschreibung

(1) Die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. bietet das Funktionstraining

- als verordnetes Funktionstraining und
- als Funktionstraining für Selbstzahlende gemäß den Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen an.

(2) Das verordnete Funktionstraining ist ein Angebot, das sich an Teilnehmende mit einer entsprechenden ärztlichen und von der Krankenkasse oder dem Renten- oder Unfallversicherungsträger genehmigten Verordnung richtet.

(3) Das Funktionstraining für Selbstzahlende ist ein Angebot, das sich an die Mitglieder der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V. richtet, die auf eigene Kosten am Funktionstraining teilnehmen.

(4) Funktionstraining wirkt besonders mit den Mitteln der Krankengymnastik gezielt auf spezielle körperliche Strukturen (Muskeln, Gelenke usw.) der Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen ein.

(5) Funktionstraining umfasst bewegungstherapeutische Übungen, die in der Gruppe unter fachkundiger Leitung im Rahmen regelmäßig abgehaltener Übungsveranstaltungen durchgeführt werden. Das gemeinsame Üben in festen Gruppen ist Voraussetzung, um gruppenspezifische Effekte zu fördern, den Erfahrungsaustausch zwischen den Betroffenen zu unterstützen und damit den Selbsthilfcharakter der Leistung zu stärken. Ziel des Funktionstrainings ist der Erhalt und die Verbesserung von Funktionen sowie das Hinauszögern von Funktionsverlusten einzelner Organsysteme/Körperteile, die Linderung von Schmerzen, die Bewe-

gungsverbesserung und die Unterstützung bei der Krankheitsbewältigung.

(6) Die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. bietet Funktionstraining in Rheuma-Therapiegruppen durch speziell im rheumatischen Formenkreis fortgebildet Fachkräfte an.

2. Sonderleistungen und Zusatzangebote

(1) Etwaige von den Teilnehmenden in Anspruch genommene Sonderleistungen und/oder Zusatzangebote sind vom angebotenen Leistungsumfang des Funktionstrainings nicht umfasst und sind nicht Gegenstand der Verordnung.

(2) Sonderleistungen und Zusatzangebote müssen von den Teilnehmenden gesondert vergütet werden.

(3) Sonderleistungen: In einigen Einrichtungen können in Zeiten während oder im direkten Anschluss an das Funktionstraining Sonderleistungen in Anspruch genommen werden, wie z.B. die Nutzung von Sondereinrichtungen, Funktionstraining in einem Solebad oder die Möglichkeit zum freien Schwimmen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass entsprechende Sonderleistungen von den Einrichtungen vorgehalten werden, worauf die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. keinen Einfluss hat. Ist dies der Fall, setzt die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Zusammenhang mit dem Funktionstraining den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung voraus, welche die für die Einrichtung geltenden Sonderleistungen und Preise individuell regelt.

(4) Zusatzangebot: Im überwiegenden Teil der Einrichtungen bietet die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. Teilnehmenden am Funktionstraining im Anschluss an das verordnete oder das selbst finanzierte Funktionstraining zusätzliche Leistungen an, welche von den Teilnehmenden auf eigene Kosten freiwillig als Zusatzangebot wahrgenommen werden können. Das Zusatzangebot ist nicht Gegenstand einer Verordnung zum Funktionstraining und nicht von diesen Teilnahmebedingungen umfasst.

Für Zusatzangebote gelten die „Teilnahmebedingungen zum Zusatzangebot im Anschluss an das Funktionstraining“.

2. Organisation des Funktionstrainings

(1) Die Organisation erfolgt ehrenamtlich durch die örtliche Arbeitsgemeinschaft. Die Ehrenamtlichen verwenden viel Kraft und Zeit, damit es möglich ist, dieses wichtige Bewegungsangebot zu erhalten und, wo möglich, zusätzliche Leistungen während und/oder außerhalb des Funktionstrainings im Interesse unserer Mitglieder zu ermöglichen.

Bedenken Sie dieses, wenn Sie den Ehrenamtlichen mit besonderen Wünschen und Ansprüchen entgegentreten. Die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. ist bemüht, den Wünschen der Teilnehmenden zu entsprechen.

(2) Ein Anspruch auf Teilnahme in einer bestimmten Gruppe oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

(3) In den Funktionstrainingsgruppen erhalten Sie ein individuell verordnetes Training und finden unterstützende und motivierende Partner. Mit speziell auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestimmten Übungen sorgen Sie für Ihre Gesundheit und können sich zudem mit Gleichbetroffenen austauschen. Funktionstraining ist daher Hilfe zur Selbsthilfe und ein Angebot der Selbsthilfe.

(4) Wir bemühen uns, die Gruppen möglichst wirtschaftlich zu gestalten. Zudem sind geeignete Therapieorte äußerst knapp. Es kommt daher vor, dass Wartezeiten bis zur Durchführung der Verordnung entstehen oder Ihnen das Angebot, falls mehrfach verordnet oder bei Selbstzahlung gewünscht, nur einmal pro Woche zur Verfügung gestellt werden kann. Im Sinne der Solidarität mit anderen Betroffenen bitten wir hier um Verständnis.

3. Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

(1) Vor Beginn des Funktionstrainings muss eine ärztliche Verordnung vorliegen, aus der die Diagnose und die Funktionseinschränkungen, auf die eingewirkt werden soll, hervorgehen.

(2) Teilnehmende bestätigen nach ärztlicher Rücksprache, dass aus medizinischer Sicht keine Bedenken zur Teilnahme bestehen.

(3) Mit Teilnahme verpflichten Sie sich, Veränderungen des Gesundheitszustandes regelmäßig ärztlich prüfen zu lassen und, insbesondere wenn diese Auswirkungen auf die weitere Teilnahme haben, der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V. und der Gruppenleitung umgehend mitzuteilen. Bei medizinischen Bedenken gegen eine weitere Teilnahme ist das Funktionstraining sofort abzubrechen.

(4) Die Teilnahme am Funktionstraining nebst etwaigen Sonderleistungen ist nur in der zugewiesenen Gruppe und zu den zugewiesenen Zeiten möglich.

(5) Funktionstraining wird in der Gruppe angeboten: Gruppenfähigkeit ist Voraussetzung. Um den angestrebten Erfolg zu sichern, ist den Anweisungen der Gruppenleitung Folge zu leisten.

Im Falle der Störung des Trainings ist diese berechtigt, Störende von der Teilnahme auszuschließen.

4. Anmeldung

(1) Zur Teilnahme am Funktionstraining der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V.

- im verordnetes Funktionstraining oder
- im Funktionstraining für Selbstzahlende sowie für die begleitende Inanspruchnahme von
- Sonderleistungen

bedarf es der schriftlichen Anmeldung über die zuständige Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V..

(2) Die Anmeldung erfordert jeweils den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung bei

- der Teilnahme am Funktionstraining für Selbstzahlende sowie
- der Inanspruchnahme von Sonderleistungen.

(3) Die zur Anmeldung und Durchführung notwendigen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für die interne Verwendung freigegeben (siehe „Hinweise zum Datenschutz“).

(4) Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung / nach Eingang der gesonderten Vereinbarung für Selbstzahler / nach Eingang der gesonderten Vereinbarung über Sonderleistungen bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft keine andere Benachrichtigung, gilt diese als angenommen. Mit dem Funktionstraining kann jeweils zum 1. eines Monats begonnen werden.

5. Mitwirkungspflicht

(1) Das Rehabilitationsziel kann nur erreicht werden, wenn die Teilnahme regelmäßig erfolgt.

(2) Wenn Sie mit einer genehmigten Verordnung teilnehmen und Ihren Platz nicht mehr nutzen möchten, muss die Arbeitsgemeinschaft informiert werden, damit der Platz anderweitig vergeben werden kann.

(3) Bei unentschuldigtem Fehlzeiten über vier Wochen behalten wir uns vor, den Platz an andere Interessenten weiterzugeben.

(4) Sollten Sie längere Zeit nicht teilnehmen können (Krankheit, Urlaub, Reha, etc.) teilen Sie uns das bitte mit, dann wird Ihr Platz selbstverständlich erhalten.

(5) Seien Sie aus organisatorischen Gründen (Umkleiden) bitte 10 bis 15 Minuten vor Beginn am Trainingsort.

(6) Das Betreten des Raumes oder Beckens ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nur in Anwesenheit der Gruppenleitung gestattet.

(7) Änderungen in den Kontaktdaten sowie Krankenkassenwechsel teilen Sie bitte zeitnah mit.

(8) Anordnungen der Einrichtungen, der Gruppenleitungen und der von der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V. befugten Personen ist Folge zu leisten.

(9) Alle Einrichtungen und Gegenstände sind von den Teilnehmenden pfleglich zu behandeln. Verursachte Schäden sind der Gruppenleitung und der Einrichtung unverzüglich zu melden.

(10) Eingebrachte grobe Verschmutzungen sind vom Verursachenden unverzüglich selbst zu reinigen oder werden sonst in Rechnung gestellt.

(11) In den Einrichtungen aushängende Hausordnungen sind zu beachten und einzuhalten.

(12) Verursachte Kosten aus Versäumnissen in der Mitwirkungspflicht, können zu Ihren Lasten in Rechnung gestellt werden.

6. Haftung

(1) Die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. haftet nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn die Verletzung beruht auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Deutschen Rheuma-Liga NRW oder der eingesetzten Erfüllungsgehilfen. Fahrlässigkeit liegt regelmäßig dann nicht vor, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen insbesondere gemäß Ziffer I. Nr. 3 und 5 dieser Teilnahmebedingungen nicht nachkommt.

(2) Die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. haftet weiter nicht für sonstige Schäden, es sei denn, diese sind auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung zurückzuführen.

(3) Eine Haftung für Verlust oder Diebstahl von Sachen, die im Besitz und/oder Eigentum der/des Teilnehmenden stehen, erfolgt nicht. Es erfolgt keine Haftung für Schäden an Sehhilfen, es sei denn, diese wurden vorsätzlich hervorgerufen.

(4) Die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, wie das freie oder ermäßigtes Schwimmen nach dem Funktionstraining oder die reine Nutzung von Sondereinrichtungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz als Teilnehmende am Funktionstraining der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V.. Die Inanspruchnahme solcher Sonderleistungen erfolgt auf eigene Gefahr.

(5) Teilnehmende haften für schuldhaft verursachte Schäden.

II. Verordnetes Funktionstraining

1. Teilnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen zur Teilnahme am verordnetem Funktionstraining ist die entsprechende ärztliche und von der Krankenkasse oder dem Renten- oder Unfallversicherungsträger genehmigte Verordnung. Ärztliche Verordnungen müssen bei Ihrer Krankenkasse/ Ihrem Renten-/ Unfallversicherung das Genehmigungsverfahren durchlaufen haben, bevor Sie mit dem verordneten Funktionstraining beginnen können.

(2) Die Teilnahme am Funktionstraining mit einer vom Leistungsträger genehmigten Verordnung ist ohne Mitgliedschaft möglich. Eine Mitgliedschaft bringt Ihnen aber weitere Vorteile, unterstützt den Gedanken der Solidar- und Selbsthilfegemeinschaft und hilft das Rehabilitationsziel schneller zu erreichen. Die Rehabilitationsträger begrüßen daher die Mitgliedschaft in der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V. auf freiwilliger Basis. Als Mitglied erhalten Sie weitere Informationen und Unterstützung im Umgang mit Ihrer Erkrankung. Damit wird die eigenverantwortliche Durchführung des Funktionstrainings gefördert und nachhaltig gesichert. Allerdings sind die Kosten für eine Mitgliedschaft von Ihnen selbst zu tragen.

(3) Als Teilnehmende mit einer genehmigten Verordnung sind Sie verpflichtet, Ihre Teilnahme per Unterschrift zu bestätigen, damit eine Abrechnung der Leistungen beim Rehabilitationsträger erfolgen kann. Bei fehlender Unterschrift können Ihnen bei erhaltener Leistung die Kosten, bzw. Aufwände zur Erlangung der Unterschrift persönlich in Rechnung gestellt werden.

2. Inhalte des verordneten Funktionstrainings

(1) Die in diesen Teilnahmebedingungen zum verordneten Funktionstraining genannten Inhalte, Zeiten und Regelungen beziehen sich auf die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining und die zwischen der Deutschen Rheuma-Liga und den Krankenkassen, Renten- und Unfallversicherungsträgern geschlossenen Vereinbarungen in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Verordnetes Funktionstraining umfasst keine Übungen ohne medizinische Notwendigkeit, die lediglich der Erzielung oder Verbesserung des allgemeinen Wohlbefindens dienen.

(3) Funktionstraining kann, mit Einverständnis der Teilnehmenden, auch auf geeigneten Flächen im Freien durchgeführt werden.

3. Leistungen im verordneten Funktionstraining

(1) Die von den Krankenkassen / Renten- / Unfallversicherungen vergütete Übungsveranstaltung umfasst 20 Minuten in der Warmwassergymnastik und 30 Minuten in der Trockengymnastik.

(2) Schließungen von Einrichtungen durch Ferien- und Urlaubszeiten, Feiertage und Wartungs- und Reparaturmaßnahmen berechtigen, auch wenn diese sich über längere Zeit erstrecken, gemäß der mit den Krankenkassen / Renten-/ Unfallversicherungen geschlossenen Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining nicht zu einer Verlängerung des Genehmigungszeitraumes.

Die Vereinbarungen mit den Krankenkassen/ Renten- / Unfallversicherungen gestatten zudem keine Verlängerung bei Nichtteilnahme aus persönlichen Gründen (Krankheit, Kur etc.).

(3) In den genannten Fällen ist eine erneute Verordnung und Genehmigung durch die Krankenkasse-/ Renten-/Unfallversicherung notwendig. Gleiches gilt bei Wechsel der Krankenkasse.

(4) Die Erstattungen durch Krankenkassen oder Rentenversicherungsträger decken zum Teil nicht alle Kosten der Therapie.

(5) Die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. ist, z.B. wenn Therapieeinrichtungen nicht mehr zur Verfügung stehen oder zeitliche oder preisliche Veränderungen vornehmen, die ein kostendeckendes Angebot in der Einrichtung nicht mehr möglich machen, berechtigt, die Durchführung der Verordnung oder sonstiger mit Ihnen geschlossener Vereinbarungen fristlos auszusetzen, zu beenden oder Teilnehmende anderen Gruppen, Zeiten oder Orten zuzuordnen.

4. Dauer der Teilnahme / Ende der Verordnung

(1) Die Teilnahme am verordneten Funktionstraining ist längstens für den von der Krankenkasse/ der Renten-/ Unfallversicherung genehmigten Zeitraum der vorgelegten Verordnung möglich. Nach Ablauf dieses Zeitraums endet die Teilnahme am verordneten Funktionstraining, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Nach Ablauf der Finanzierung durch die Krankenkasse ist eine weitere Teilnahme am Funktionstraining nur mit gültiger Vereinbarung zur Selbstzahlung oder einer genehmigten Folgeverordnung möglich. Bitte setzen Sie sich daher frühzeitig vor Ende der laufenden Verordnung mit Ihrer Arbeitsgemeinschaft in Verbindung.

(3) Werden nach Ende des Genehmigungszeitraumes Leistungen weiter in Anspruch genommen, ist die Deutsche Rheuma-Liga NRW berechtigt, die in

Anspruch genommene Leistung gesondert in Rechnung zu stellen, sofern keine genehmigte Folgeverordnung oder eine Vereinbarung zur Selbstzahlung direkt im Anschluss vorliegt.

III. Funktionstraining für Selbstzahlende

1. Teilnahmevoraussetzungen

(1) Selbstzahlende nehmen auf eigene Kosten am Funktionstraining teil, so etwa dann, wenn nach Ablauf einer genehmigten Verordnung die Fortführung der Funktionstrainings erfolgt.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Funktionstraining als Selbstzahlende ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung mit der Verpflichtung, die Kosten des Funktionstrainings selbst zu tragen.

(3) Als Hilf- und Selbsthilfegemeinschaft bietet die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. die Teilnahme am Funktionstraining für Selbstzahlende nur ihren Mitgliedern an.

(4) Es ist auch möglich, eine solche Vereinbarung abzuschließen, wenn eine gültige Verordnung, vorliegt, diese aber durch die Krankenkasse/ die Renten- / Unfallversicherung nicht genehmigt wurde.

2. Leistung / Preise / Preisangleichung

(1) Die Übungsveranstaltung umfasst 20 Minuten in der Warmwassergymnastik und 30 Minuten in der Trockengymnastik.

(2) Die Preise für die Teilnahme am Funktionstraining für Selbstzahlende betragen für

Warmwassergymnastik

135,00 € für je 6 Monate

Trockengymnastik

87,00 € für je 6 Monate

und umfassen die Teilnahmemöglichkeit an einer Übungsveranstaltung pro Woche.

(3) Preise für Selbstzahlende im Funktionstraining inkludieren Sonderleistungen, wenn diese in der zugewiesenen Gruppe angeboten werden. Das Fehlen eines solchen Angebotes berechtigt im Sinne des solidarischen Miteinanders aller Mitglieder nicht zu Kürzungen.

(4) Als Privatversicherte erkundigen Sie sich bitte vor Beginn der Teilnahme bei Ihrer Versicherung, ob es möglich ist, die Kosten als Selbstzahlende erstattet zu bekommen.

(5) Die Preise sind landesweit unter dem Gedanken des solidarischen Miteinanders der Selbsthilfegemeinschaft kalkuliert. Eine Preisangleichung kann erfolgen, wenn diese durch Preissteigerungen bei Nutzungsentgelten für Therapieeinrichtungen, Honoraren für Anleitende oder bei Steigerungen der

Personal- und Sachkosten zur landesweiten Deckung notwendig ist. Dieses schließt inflations- und tarif-bedingte Steigerungen ein. Eine Preissteigerung sollte jeweils 70% nicht übersteigen und erlangt nach Ankündigung für den nächstfolgenden sechs-monatigen Verlängerungszeitraum Gültigkeit.

3. Laufzeit / Kündigung

(1) Die jeweilige Vereinbarung gilt ab dem 1. des Folgemonats, an dem sie geschlossen wird, bis zur Beendigung des darauffolgenden vollen Kalenderhalbjahres, mindestens jedoch sechs Monate.

(2) Sie verlängert sich danach um weitere sechs Monate, wenn sie nicht vier Wochen vor dem 30.6. oder 31.12. schriftlich über die Arbeitsgemeinschaft gekündigt wird.

(3) Vereinbarungen über die Teilnahme am Funktionstraining als Selbstzahler enden, wenn sie ordnungsgemäß gekündigt wurden. Sie enden automatisch bei Beendigung der Mitgliedschaft.

(4) Den Teilnehmenden steht bei zumutbaren Änderungen kein Sonderkündigungsrecht zu.

IV. Sonderleistungen

1. Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist die Teilnahme am Funktionstraining der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V. in einer Einrichtung, in der Sonderleistungen vorgehalten werden. Die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. hat keinen Einfluss darauf, ob und welche Sonderleistungen in den Einrichtungen angeboten werden.

(2) Werden Sonderleistungen angeboten, setzt deren Inanspruchnahme den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung voraus, welche die für die Einrichtung geltenden Sonderleistungen und Preise individuell regelt.

2. Leistung / Preise

(1) Der Leistungsumfang und die Preise für Sonderleistungen richten sich individuell nach den für die jeweilige Einrichtung geltenden Vereinbarungen.

(2) Mit einer Sonderleistung verbundene Zeiten sind einzuhalten. Kostenpflichtige Überschreitungen (z.B. der Zeiten zum freien oder ermäßigten Schwimmen) gehen zu Ihren Lasten und sind bei Verlassen der Einrichtung bar an diese zu entrichten.

(3) Die Preise für Sonderleistungen sind in Einrichtungen, in denen diese angeboten werden, jeweils unterschiedlich und sowohl auf ein die Kosten in der Einrichtung deckendes, wie landesweit unter dem Gedanken des solidarischen Miteinanders der

Selbsthilfegemeinschaft auskömmliches Deckungsverhältnis kalkuliert. Die tatsächlichen Kosten vor Ort können somit von den landeseinheitlich erhobenen Preisen abweichen.

3. Laufzeit / Kündigung

(1) Die jeweilige Vereinbarung gilt ab dem 1. des Folgemonats, an dem sie geschlossen wird, bis zur Beendigung des darauffolgenden vollen Kalenderhalbjahres, mindestens jedoch sechs Monate.

(2) Sie verlängert sich danach um weitere sechs Monate, wenn sie nicht vier Wochen vor dem 30.6. oder 31.12. schriftlich über die Arbeitsgemeinschaft gekündigt wird.

(3) Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Sonderleistungen enden, wenn sie ordnungsgemäß gekündigt wurden. Sie enden automatisch mit Ablauf der Verordnung und bei Beendigung der Mitgliedschaft bei Selbstzahlern.

(4) Den Teilnehmenden steht bei zumutbaren Änderungen kein Sonderkündigungsrecht zu.

V. Zahlungsbestimmungen

(1) Beträge für die Teilnahme am Funktionstraining für Selbstzahlende oder die Inanspruchnahme von Sonderleistungen werden jeweils im Voraus pauschal erhoben. Für sie gelten die in den folgenden Absätzen geregelten Bestimmungen.

(2) Die Zahlung fälliger Beträge für Selbstzahlende oder zu Sonderleistungen ist nur per Lastschriftmandat oder Überweisung möglich. Die Überweisung hat spätestens 14 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung unter Angabe der Rechnungsnummer zu erfolgen. Bei vorliegendem Lastschriftmandat haften Teilnehmende, soweit die Lastschrift ordnungsgemäß und rechtmäßig gezogen wurde, für Kosten, die durch einen Widerspruch oder ein Nichteinlösen der Lastschrift durch das Geldinstitut entstehen.

(3) Die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. ist berechtigt, bei Wahl der Zahlungsart per Überweisung eine angemessene Verwaltungsgebühr von bis zu 5,00 € zu erheben.

(4) Die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahngebühren zu erheben und ein Mitglied von der Teilnahme auszuschließen.

(5) Übliche Schließungen von Einrichtungen durch Ferien- und Urlaubszeiten, Feiertage und Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sind in der Pauschale berücksichtigt und berechtigen nicht zu einem Nachholen versäumter Übungseinheiten oder Leistungen oder zur Kürzung.

(6) Auch die Nichtteilnahme aus persönlichen Gründen (Urlaub, Krankheit, Kur etc.) berechtigt nicht zur Kürzung oder Rückvergütung.

VI. Gültigkeit / Änderungen

(1) Es gelten die Inhalte der jeweils aktuell gültigen Teilnahmebedingungen.

(2) Änderungen der Teilnahmebedingungen werden jeweils in der Mitgliedszeitschrift der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V., die allen Mitgliedern zugeht, sowie durch Aushang in den Therapieeinrichtungen bekannt gegeben und erlangen damit ab dem nächstfolgenden sechsmonatigen Verlängerungszeitraum Gültigkeit. Die aktuellen Teilnahmebedingungen sind jeweils einsehbar unter: www.rheuma-liga-nrw.de

(3) Bei Vereinbarungen zur Selbstzahlung werden Preisänderungen jeweils in der Mitgliedszeitschrift der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V. bekanntgegeben und erlangen nach Veröffentlichung ab dem nächstfolgenden sechsmonatigen Verlängerungszeitraum Gültigkeit.

(4) Bei Vereinbarungen zu Sonderleistungen werden Preisänderungen den Teilnehmenden per E-Mail sowie durch Aushang in der Therapieeinrichtung bekannt gegeben und erlangen damit ab dem nächstfolgenden sechsmonatigen Verlängerungszeitraum Gültigkeit.

(5) Änderungen berechtigen zur ordentlichen Kündigung der Vereinbarung für den nächstfolgenden Vertragszeitraum.

(6) Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung jedes einzelnen Teilnehmenden.

VII. Hinweis zum Datenschutz

(1) Ihre Daten werden elektronisch erfasst, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert, verarbeitet und ausschließlich innerhalb der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V. genutzt, soweit es für die ordnungsgemäße Verwaltung der mit Ihnen geschlossenen Vereinbarungen erforderlich ist. Grundlage zur Datenverarbeitung ist die mit Ihnen bzw. Ihrer Krankenkasse / Renten- /Unfallversicherung geschlossene vertragliche Vereinbarung. Zur Erfüllung der Vereinbarungen ist es auch erforderlich Daten unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen und im erforderlichen Rahmen weiterzugeben. Bitte beachten Sie, dass dieses auch die Weitergabe von Daten an Ehrenamtliche der Deutschen Rheuma-Liga NRW beinhaltet, die mit der Organisation des Funktionstrainings betraut sind.

(2) Nach Beenden einer Vereinbarung oder der Mitgliedschaft werden auch nicht rechnungsrelevante Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre gespeichert.

(3) Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft (Art. 15 DSGVO) über Ihre gespeicherten Daten sowie ggf. auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Sperrung (Art. 18 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) sowie das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG). Sie können der Speicherung und Verwendung Ihrer persönlichen Daten jederzeit schriftlich widersprechen (Art. 21 DSGVO).

(4) Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle einer von Ihnen veranlassten Sperrung oder Löschung nicht mehr am Funktionstraining teilnehmen können. Die Mitgliedschaft erlischt damit ebenfalls automatisch zum Ende der regulären Kündigungsfrist. Notwendige Daten bleiben bis zur Beendigung und bis zum Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert. Der Bezug unserer Mitgliedszeitschrift wird sofort eingestellt. Erstattungen erfolgen nicht.

(5) Weiter Hinweise zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten finden Sie unter: www.rheuma-liga-nrw.de .

Teilnahmebedingungen zum Zusatzangebot im Anschluss an das Funktionstraining

Gültig ab Januar 2024

I. Inhalte des Zusatzangebotes

1. Im überwiegenden Teil der Einrichtungen bietet die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. Teilnehmenden am Funktionstraining im Anschluss an das verordnete oder selbst finanzierte Funktionstraining ein Zusatzangebot als eine freiwillige Leistung an.

Als Inhalte des Zusatzangebotes werden modular, abwechselnd und an die Gegebenheiten im Trockenen und im Wasser angepasst angeboten:

- das Funktionstraining ergänzende und im zeitlichen Rahmen vertiefende Übungen, insbesondere begleitende Übungsformen zur Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens und zur Umsetzung im Alltag
- Training des Herz-Kreislaufsystems im Sinne eines Ganzkörpertrainings
- Übungen zur Sturzprophylaxe
- Übungen zur Förderung der mentalen und körperlichen Fitness
- weitergehende Informationen zur Gesundheitsförderung, Selbsthilfe und zur Steigerung der eigenen Gesundheitskompetenz
- Kleine Spiele und ganzheitliche Bewegungsformen mit Spaßfaktor zur Förderung der Mobilität und Agilität
- Übungen zur Entspannung

2. Das Angebot wird unter therapeutischen Gesichtspunkten angeleitet. Die durchführenden Gruppenleitungen sind aufgefordert, auf Fragen und Bedürfnisse der Teilnehmenden einzugehen. Ein Anspruch auf bestimmte Übungsformen oder Übungen besteht jedoch nicht.

II. Organisation des Zusatzangebotes

1. Die Organisation erfolgt ehrenamtlich durch die örtliche Arbeitsgemeinschaft.

2. Bei Abschluss einer Vereinbarung zum Zusatzangebot besteht ein Anspruch auf Teilnahme nur in der Gruppe, in der auch das Funktionstraining stattfindet.

3. Den Teilnehmenden steht bei zumutbaren Änderungen kein Sonderkündigungsrecht zu.

4. Das Zusatzangebot wird Teilnehmenden im Funktionstraining als Mitglied oder Nichtmitglied angeboten. Eine Mitgliedschaft bringt Ihnen aber weitere Vorteile und unterstützt den Gedanken der Solidar- und Selbsthilfegemeinschaft. Als Mitglied erhalten Sie weitere Informationen und Unterstützung im Umgang mit Ihrer Erkrankung.

III. Teilnahmevoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Zusatzangebot ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung und die Teilnahme am Funktionstraining mit Verordnung oder als Selbstzahlende.

2. Mit Teilnahme verpflichten Sie sich, Veränderungen des Gesundheitszustandes regelmäßig ärztlich prüfen zu lassen und, insbesondere wenn diese Auswirkungen auf die weitere Teilnahme haben, der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V. und der Gruppenleitung umgehend mitzuteilen. Bei medizinischen Bedenken gegen eine weitere Teilnahme ist die Teilnahme am Zusatzangebot sofort abzubrechen.

3. Das Zusatzangebot wird in der Gruppe angeboten: Gruppenfähigkeit ist Voraussetzung für die Teilnahme.

4. Im Falle der Störung des Trainings ist die Gruppenleitung berechtigt, Störende von der Teilnahme auszuschließen.

5. Die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. ist, z.B. wenn Therapieeinrichtungen nicht mehr zur Verfügung stehen oder zeitliche oder preisliche Veränderungen vornehmen, die ein kostendeckendes Angebot in der Einrichtung nicht mehr möglich machen, berechtigt, die Durchführung der Vereinbarung fristlos auszusetzen, zu beenden oder Teilnehmende anderen Gruppen, Zeiten oder Orten zuzuordnen.

6. Teilnehmende des Funktionstrainings können das Angebot freiwillig kostenpflichtig in Anspruch nehmen, sich einer Gruppe zuteilen lassen, in denen das Zusatzangebot nicht angeboten wird, bzw. jeweils die Übungsgruppe nach Ablauf der Zeiten im Funktionstraining und vor Beginn der Zeiten des Zusatzangebotes verlassen. Es ist darauf zu achten, den weitergehenden Übungsbetrieb nicht zu stören.

IV. Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich über die zuständige Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V. Eine Teilnahme am Zusatzangebot ist nur bei gleichzeitiger Teilnahme im vorangegangenen Funktionstraining und erst nach Anmeldung bzw. Abschluss der entsprechenden Vereinbarung und nur in der zugewiesenen Gruppe und zu den zugewiesenen Zeiten möglich.

2. Die zur Durchführung notwendigen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für die interne Verwendung freigegeben (siehe „Hinweise zum Datenschutz“).

3. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Vereinbarung über das Zusatzangebot bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft keine andere Benachrichtigung, gilt die Vereinbarung als angenommen. Mit dem Zusatzangebot kann jeweils zum 1. eines Monats begonnen werden.

V. Leistung des Zusatzangebotes

1. Das Zusatzangebot schließt sich direkt an das ärztlich verordnete Funktionstraining an. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenpflichtig.

2. Die Dauer des Zusatzangebotes umfasst in der Regel 10 Minuten in der Warmwassergymnastik und 15 Minuten in der Trockengymnastik.

VI. Zahlungsart des Zusatzangebotes

1. Die für die Inanspruchnahme des Zusatzangebotes fälligen Beträge werden jeweils im Voraus pauschal erhoben.

2. Preise für Selbstzahlende im Funktionstraining umfassen auch die Leistungen des Zusatzangebotes.

3. Übliche Schließungen von Einrichtungen durch Ferien- und Urlaubszeiten, Feiertage und Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sind in der Pauschale berücksichtigt und berechtigen nicht zu einem Nachholen versäumter Einheiten oder zur Kürzung.

4. Auch die Nichtteilnahme aus persönlichen Gründen (Urlaub, Krankheit, Kur etc.) berechtigt nicht zur Kürzung oder Rückvergütung.

5. Die Zahlung ist nur per Lastschriftmandat oder Überweisung möglich. Die Überweisung hat spätestens 14 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung unter Angabe der Rechnungsnummer zu erfolgen. Bei vorliegendem Lastschriftmandat haften Teilnehmende, soweit die Lastschrift ordnungsgemäß und rechtmäßig gezogen wurde, für Kosten, die durch einen Widerspruch oder ein Nichteinlösen der Lastschrift durch das Geldinstitut entstehen.

6. Die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. ist berechtigt, bei Wahl der Zahlungsart per Überweisung eine angemessene Verwaltungsgebühr von bis zu 5,00 € zu erheben.

7. Die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahngebühren zu erheben und ein Mitglied von der Teilnahme auszuschließen.

VII. Preis

Für die Inanspruchnahme des Zusatzangebotes fallen an

48,00 € für je 6 Monate.

Der Preis umfasst die Teilnahmemöglichkeit an einer Übungsveranstaltung pro Woche in der zugewiesenen Gruppe.

Die Preise sind landesweit unter dem Gedanken des solidarischen Miteinanders der Selbsthilfegemeinschaft kalkuliert. Die tatsächlichen Kosten vor Ort können somit von den landeseinheitlich erhobenen Preisen somit abweichen. Eine Preisangleichung kann erfolgen, wenn diese durch Preissteigerungen bei Nutzungsentgelten für Therapieeinrichtungen, Honoraren für Anleitende oder bei Steigerungen der Personal- und Sachkosten zur landesweiten Deckung notwendig ist. Dieses schließt inflations- und tarifbedingte Steigerungen ein. Eine Preissteigerung sollte jeweils 70% nicht übersteigen und erlangt nach Ankündigung für den nächstfolgenden sechsmonatigen Verlängerungszeitraum Gültigkeit.

VIII. Laufzeit / Kündigung

(1) Die jeweilige Vereinbarung gilt ab dem 1. des Folgemonats, an dem sie geschlossen wird, bis zur Beendigung des darauffolgenden vollen Kalenderhalbjahres, mindestens jedoch sechs Monate.

(2) Sie verlängert sich danach um weitere sechs Monate, wenn sie nicht vier Wochen vor dem 30.6. oder 31.12. schriftlich über die Arbeitsgemeinschaft gekündigt wird.

(3) Die Vereinbarung endet, wenn sie ordnungsgemäß fristgemäß gekündigt wurde. Sie endet automatisch mit Ablauf der Verordnung zum Funktionstraining und mit Beendigung der Mitgliedschaft bei Selbstzahlenden.

IX. Mitwirkungspflicht

1. Teilen Sie der Gruppenleitung bitte mit, ob Sie schwimmen können oder nicht, damit die Übungen entsprechend gefahrlos angepasst werden können.

2. Der Aufenthalt im Raum oder Becken ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nur in Anwesenheit der Gruppenleitung gestattet.

3. Änderungen in den Kontaktdaten teilen Sie bitte zeitnah mit.

4. Anordnungen der Einrichtungen, der Therapeuten und der von der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V. befugten Personen ist Folge zu leisten.

5. Alle Einrichtungen und Gegenstände sind von den Teilnehmenden pfleglich zu behandeln. Verursachte Schäden sind der Gruppenleitung und der Einrichtung unverzüglich zu melden.

6. Eingebrachte grobe Verschmutzungen sind vom Verursachenden unverzüglich selbst zu reinigen oder werden sonst in Rechnung gestellt.

7. Verursachte Kosten aus Versäumnissen in der Mitwirkungspflicht, können zu Ihren Lasten in Rechnung gestellt werden.

X. Haftung / Hausordnung

1. Die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. haftet nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn die Verletzung beruht auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Deutschen Rheuma-Liga NRW oder der eingesetzten Erfüllungsgehilfen. Fahrlässigkeit liegt regelmäßig dann nicht vor, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen insbesondere gemäß Ziffer III. und IX. dieser Teilnahmebedingungen nicht nachkommt.

2. Die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. haftet weiter nicht für sonstige Schäden, es sei denn, diese sind auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung zurückzuführen.

3. Eine Haftung für Verlust oder Diebstahl von Sachen, die im Besitz und/oder Eigentum des Mitglieds stehen, erfolgt nicht.

4. Teilnehmende haften für schuldhaft verursachte Schäden.

5. In den Einrichtungen aushängende Hausordnungen sind zu beachten und einzuhalten.

XI. Gültigkeit / Änderungen

1. Es gelten die Inhalte der aktuell gültigen Teilnahmebedingungen.

2. Änderungen der Teilnahmebedingungen werden jeweils in der Mitgliedszeitschrift der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V., die allen Mitgliedern zugeht, sowie durch Aushang in den Therapieeinrichtungen bekannt gegeben und erlangen damit ab dem nächstfolgenden sechsmonatigen Verlängerungszeitraum Gültigkeit. Die aktuellen Teilnahmebedingungen sind einsehbar unter:
www.rheuma-liga-nrw.de

3. Änderungen berechtigen zur ordentlichen Kündigung der Vereinbarung für den nächstfolgenden Vertragszeitraum.

4. Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung jedes einzelnen Teilnehmenden.

XII. Hinweise zum Datenschutz

1. Ihre Daten werden elektronisch erfasst, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert, verarbeitet und ausschließlich innerhalb der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V. genutzt, soweit es für die ordnungsgemäße Verwaltung der mit Ihnen geschlossenen Vereinbarungen erforderlich ist. Grundlage zur Datenverarbeitung ist die mit Ihnen geschlossene vertragliche Vereinbarung. Zur Erfüllung der Vereinbarungen ist es auch erforderlich Daten unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen und im erforderlichen Rahmen weiterzugeben. Bitte beachten Sie, dass dieses auch die Weitergabe von Daten an Ehrenamtliche der Deutschen Rheuma-Liga NRW beinhaltet, die mit der Organisation des Zusatzangebotes betraut sind.

2. Nach Beenden einer Vereinbarung oder der Mitgliedschaft werden auch nicht rechnungsrelevante Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen weitere 10 Jahre gespeichert.

3. Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft (Art. 15 DSGVO) über Ihre gespeicherten Daten sowie ggf. auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Sperrung (Art. 18 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) sowie das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG). Sie können der Speicherung und Verwendung Ihrer persönlichen Daten jederzeit schriftlich widersprechen (Art. 21 DSGVO). Weiter Hinweise finden Sie unter: www.rheuma-liga-nrw.de.

4. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Sperrung oder Löschung nicht mehr am Zusatzangebot teilnehmen können.